

# Inklusion durch Ausbildung im Handwerk

---

## Positionspapier

Abt. Berufliche Bildung

Berlin, 15. November 2016

## Einführung und Inklusionsverständnis

Das Handwerk unterstützt die Bestrebungen zur Gleichbehandlung aller Menschen und trägt dazu bei, Menschen mit Behinderungen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Menschen mit Behinderungen sind mit ihren individuellen Leistungen und Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt von großer Bedeutung. Inklusion in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hilft dabei sowohl den Betroffenen als auch den Unternehmen. Das Handwerk hat aufgrund der gesellschaftlichen Verantwortung und des zunehmenden Fachkräftebedarfs ein großes Interesse daran, diese Personengruppe in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren.

Mit der im März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention wurde ein Meilenstein für erfolgreiche Inklusion gelegt. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist rechtsverbindlich und versteht Behinderung als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als Bereicherung der Vielfalt der Gesellschaft. In der Folge dazu hat das Bundeskabinett am 15. Juni 2011 den "Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" beschlossen. In diesem nationalen Aktionsplan sind Maßnahmen und Ziele, zur Umsetzung dieser Konvention formuliert. Das Handwerk unterstützt den nationalen Aktionsplan mit vielen Aktivitäten.

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention geht es bei Inklusion darum, von vornherein allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. In Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Recht auf Bildung und die Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen festge-

schrieben. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der UN-Behindertenrechtskonvention werden besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, nicht als Diskriminierung angesehen. Hierzu werden nach Einschätzung des Handwerks als besondere Maßnahme auch die Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG / § 42 m HwO gesehen. In Artikel 27 der Konvention ist das Recht auf Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung festgeschrieben. Bildung und Arbeit sind die Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Während Einigkeit darüber besteht, dass alle Menschen ein Recht auf uneingeschränkte Teilnahme am gesellschaftlichem Leben und damit auch auf eine Chancengleichheit im Rahmen der beruflichen Bildung haben müssen, scheint es unterschiedliche Positionen bei den Akteuren der beruflichen Bildung darüber zu geben, welche konkreten Auswirkungen dies auf die Individuen selbst oder auf das System der beruflichen Bildung generell haben sollte. Insbesondere dann, wenn jede Form von Differenzierung als "inklusionsfeindlich" bezeichnet wird, zeigt sich, dass unterschiedliche Positionen existieren. Für das Handwerk bedeutet Inklusion, dass Jedem, ganz unabhängig von seiner konkreten Beeinträchtigung, der Weg in eine berufliche Qualifikation entsprechend der Möglichkeiten offen stehen soll. Damit dies umgesetzt werden kann, müssen die individuellen Ausgangslagen berücksichtigt werden. In der Folge können Unterstützungsbedarfe und passende Fördermaßnahmen abgeleitet werden. Im Ergebnis der Prüfung der individuellen Ausgangslage und damit auch der individuellen Beeinträchtigung kann beispiels-

weise auch eine Ausbildung nach zielgruppen-gerechten (und damit differenzierten) Ausbildungsregelungen die beste Alternative für das Individuum sein.

Bei einer so verstandenen Inklusion muss sich nicht das Individuum an bestehende Bildungsangebote anpassen. Vielmehr gewährleistet eine so verstandene Inklusion, dass für jedes Individuum passgenaue Bildungsangebote zur Verfügung stehen. Dies ist eine wesentliche Erleichterung um die individuellen Potentiale frei entfalten zu können.

## Rechtliche Grundlagen

Bundesweite Rechtsvorschriften für Voraussetzungen von Berufsausbildungsverhältnissen sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) geregelt. **Für Menschen mit Behinderung kann die betriebliche Berufsausbildung wie folgt erfolgen:**

1. In anerkannten Ausbildungsberufen (§ 64 BBiG, § 42k HwO) in Verbindung mit § 4 BBiG, § 25 HwO
2. In anerkannten Ausbildungsberufen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von behinderten Menschen (§ 65 BBiG, § 42 I HwO – Nachteilsausgleich):  
Die besonderen Verhältnisse von behinderten Menschen können insbesondere bei der zeitlichen und sachlichen Gliederung der Ausbildung, der Dauer von Prüfungszeiten, der Zulassung von Hilfsmitteln und der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für hörgeschädigte Menschen, berücksichtigt werden. Behinderte Menschen sind zur Gesellen- und Abschlussprüfung auch dann zuzulassen, wenn die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder die Führung vorgeschriebener schriftlicher Ausbildungs-

nachweise nicht erfolgt ist, oder wenn das Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. in die Lehrlingsrolle nicht eingetragen ist.

oder

3. Nach gesonderten Ausbildungsregelungen (Fachpraktiker/innen-Regelungen) für behinderte Menschen, für die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nicht in Betracht kommt (§ 66 BBiG, § 42m HwO):

Vorrangig soll dabei versucht werden, eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzustreben. Nur wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Fachpraktiker-Regelung in Frage.

Die Handwerkskammer als gesetzlich zuständige Stelle konzipiert Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (Empfehlung 136 zur Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO vom 17. Dezember 2009) und stellt diese bereit. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden, sodass eine möglichst anwendungsorientierte und an ihren Bedürfnissen ausgerichtete Ausbildung für Menschen mit Behinderung ermöglicht wird. Im Antrag ist eine Ausbildungsmöglichkeit in der angestrebten Ausbildung nachzuweisen.

## **Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen im Handwerk**

Der betrieblichen Berufsausbildung kommt im Prozess der Inklusion ein besonderer Stellenwert zu. Die vorwiegend kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks zeichnen sich durch flache Hierarchien und familiäre Strukturen aus. Der daraus resultierende enge Kontakt der Mitarbeiter eines Unternehmens zu den Auszubildenden erleichtert auch die Integration von Jugendlichen mit Behinderungen. Durch die Meisterprüfung wird sichergestellt, dass es in Handwerksbetrieben typischerweise eine Person gibt, die in Bezug auf die Berufsausbildung besondere Expertise aufweist.

Die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung findet im Handwerk, wie in den rechtlichen Grundlagen dargelegt, statt. Die Ausbildung erfolgt überwiegend in außerbetrieblichen bzw. schulischen Einrichtungen. Die derzeitige Datenlage lässt eine eindeutige statistische Auswertung, wie viele Jugendliche mit Behinderung insgesamt im Handwerk ausgebildet werden, nicht zu, da insbesondere das Merkmal "Behinderung" statistisch nicht erfasst wird. Grundsätzlich lässt sich jedoch konstatieren, dass die Hürden für junge Menschen mit Behinderung beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf noch immer recht hoch sind. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung - KOFA, Menschen mit Behinderung in der dualen Berufsausbildung: Potenziale zur Stärkung der Inklusion; Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.; 2016; S. 4 ff) gehen jedoch davon aus, dass Unternehmen, die sich für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung entschieden haben, dies mehrheitlich (88,5 Prozent) in anerkannten drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen tun.

Eine Ausbildung nach gesonderten Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen im Handwerk beginnen jährlich ca. 2.300 Jugendliche (2015). Das entspricht einem Anteil von 1,7 Prozent an allen Neuverträgen. Zu 70 Prozent finden sich in diesen gesonderten Ausbildungsregelungen junge Menschen mit Lernbehinderung.

### **Einstieg in die Ausbildung**

Die Beratung von Jugendlichen mit Behinderung bzw. Betrieben, die Menschen mit Behinderung einstellen wollen, trägt entscheidend dazu bei, dass Inklusion in den Ausbildungsmarkt und der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung gelingt.

Dazu führen bereits jetzt alle Handwerkskammern individuelle Beratungen für Jugendliche mit Behinderung durch. Von der Mehrzahl der Kammern wird dies durch die Aus- und/oder Weiterbildungsberater oder die Prüfungsabteilungen gewährleistet. Sie beschäftigen darüber hinaus eigene Inklusionsberater und bieten ganz spezielle Beratungs- oder Informationsangebote für Ausbildungsbetriebe an, um diese entweder bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen oder für eine inklusive Ausbildung zu gewinnen.

Die Basis für den Einstieg in eine handwerkliche Ausbildung bietet eine frühzeitige Berufsorientierung. Diese ist für alle Schulformen zu gewährleisten von der Förderschule bis zum Gymnasium. Um Jugendliche mit einem besonderen Unterstützungsbedarf auf eine Ausbildung vorzubereiten, bietet das Handwerk vielfältige Maßnahmen an. Insbesondere die Einstiegsqualifizierung, welche ausschließlich im Betrieb durchgeführt wird, gilt häufig als Türöffner für eine berufliche Ausbildung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Die betriebliche Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung kann wie folgt unterstützt werden durch:

- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) für förderungsbedürftige junge Menschen, um ihnen die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder auch einer Einstiegsqualifizierung zu ermöglichen.
- die Assistierte Ausbildung (AsA): Sie umfasst eine individuelle Unterstützung der Jugendlichen und Unternehmen bei der Orientierung und Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses sowie während der betrieblichen Berufsausbildung.
- eine begleitete betriebliche Ausbildung (bbA), die durch einen Bildungsträger erfolgt.
- Berufseinstiegsbegleiter (BerEb), die einen Absolventen einer Förderschule weiterhin sechs Monate lang im Betrieb betreuen/begleiten.
- den Integrationsfachdienst (IFD), der schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Jugendliche, insbesondere seelisch und lernbehinderte Jugendliche begleitet.

### **Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen mit und ohne Nachteilsausgleich**

Das Handwerk unterstützt die im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung festgeschriebene Zielstellung (§ 64 BBiG, § 42k HwO), dass Menschen mit Behinderungen wenn möglich in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden sollen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung ist, dass diese trotz der in der Person liegenden Einschränkungen möglich ist. Darüber hinaus müssen die Rahmenbedingungen in Betrieb und Berufsschule so gestaltet sind, dass sie je nach Art der Behinderung barrierefrei sind und den

Jugendlichen entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern. Das umfasst einerseits Erschwernisse/Barrieren bei der praktischen Tätigkeit oder auch in der Berufsschule zu verhindern, kann aber auch die besondere Berücksichtigung durch die Behinderung beeinträchtigende Umstände der Auszubildenden beinhalten (z. B. längerer Ausfall durch psychische Erkrankung, chronische Erkrankungen, Schmerzen, langsamere Bewegungen usw.).

Im Bedarfsfall kann die Ausbildung von Menschen mit Behinderung durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs flankiert werden. Dabei können Prüflinge mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen genauso wie Prüflinge mit länger andauernden chronischen oder psychischen Erkrankungen, mit Teilleistungsstörungen, wie Legasthenie, mit Autismus oder anderen längerfristigen Beeinträchtigungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich in der Prüfung haben. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag gewährt. Aufgrund der individuellen Bedingungen jedes einzelnen Jugendlichen sind die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich individuell festzulegen. Es ist hilfreich, wenn die Ausbilder in Betrieb und Berufsschule sowie die Prüfenden mit Zustimmung des Auszubildenden eingebunden werden, um optimale Bedingungen für den Auszubildenden zu schaffen. Zahlreiche Praxisbeispiele finden sich in der Veröffentlichung "Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende, Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis" des Bundesinstitutes für Berufsbildung (2014).

Im Rahmen des Projektes "Implementierung von Inklusionskompetenz bei den Kammern (IvIK)" ist eine "Handlungsempfehlung zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung" kammerübergreifend erarbeitet worden (2015).

## Ausbildung nach Fachpraktiker-Regelungen

Die Fachpraktiker-Ausbildung kann aus Sicht des Handwerks eine sehr gute Ausbildungs- und Fördermöglichkeit junger Menschen mit Behinderung sein, wenn eine Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht in Betracht kommt. Auf der Basis der Rahmenrichtlinie für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen hat der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung für den Handwerksbereich fünf bundeseinheitliche Musterregelungen (Fachpraktiker/in für Buchbinderei, Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung, Fachpraktiker/in für Metallbau, Fachpraktiker/in für Zerspanungsmechanik und Fachpraktiker/in für Bürokommunikation) verabschiedet.

Für die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen hat die Kultusministerkonferenz (KMK) im September 2011 eine "Handreichung für die Erarbeitung von Lehrplänen für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO" erstellt. Diese umfasst drei Musterlehrpläne für die Ausbildungsregelungen Fachpraktiker/in im Verkauf, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft und Fachpraktiker/in zum Metallbauer/in. Bei der Erstellung der Lehrpläne ist zu berücksichtigen, dass mit dem erfolgreichen Abschluss ein mit dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erreicht ist.

Die Handwerkskammern haben neben den Musterregelungen viele Fachpraktiker-Regelungen entwickelt, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung orientieren.

Fachpraktiker-Regelungen basieren auf den Ausbildungsordnungen eines anerkannten Ausbildungsberufes und haben das Ziel "berufliche Handlungsfähigkeit" zu vermitteln. Sie ermöglichen somit jungen Menschen mit Behinderung

die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit. Die Lernfelder, ihre Ziele und Inhalte leiten sich aus dem zugrunde gelegten anerkannten Ausbildungsberuf ab. Die fachpraktischen und fachtheoretischen Inhalte können entsprechend den Anforderungen der Jugendlichen mit Behinderung unterschiedlich gewichtet werden. Die fachtheoretischen Inhalte werden weniger komplex formuliert bzw. reduziert. Im Interesse eines erfolgreichen Ausbildungsverlaufes ist eine enge Lernortkooperation von theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalten notwendig. Darüber hinaus können Zeitrichtwerte erweitert werden. Fachpraktiker-Regelungen sind flexible Bildungsangebote für junge Menschen mit Behinderung, die gleichzeitig bildungspolitische Mindeststandards setzen. Sie werden so gestaltet, dass ein Übergang in eine anerkannte Ausbildung jederzeit möglich ist.

In Fachpraktiker-Regelungen finden sich überwiegend junge Menschen mit Lernbehinderung. Dabei handelt es sich um Jugendliche mit umfänglichen, schwerwiegenden und anhaltenden Defiziten bei der Bewältigung von intellektuellen Leistungsanforderungen, was durch ein entsprechendes Gutachten der Arbeitsagentur dokumentiert wird. Generell zeigt es sich im langsamen Lernen, der Aufnahme von wenig Lernstoff, dem Abruf des Wissens für nur kurze Dauer, Verständnisproblemen bei abstrakten Begriffen und Lerninhalten und beschränktem Wissenstransfer (Leitsymptome nach Ulrich Bleidick, "Einführung in die Behindertenpädagogik Bd. 2", 1998, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart). Insbesondere diese jungen Menschen erhalten hier passgenaue Bildungsangebote und müssen sich selbst nicht an bestehende Bildungsangebote anpassen. Sie werden mit einem personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt und kontinuierlich fortgeschrieben wird, individuell gefördert. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Ausbildungsabbrüche auf-

grund einer Überforderung sind seltener zu erwarten. Bei den Fachpraktiker-Regelungen handelt sich um einen qualifizierten kammer-spezifischen Berufsabschluss auf BBiG/HwO-Grundlage.

Die Ausbildung in Fachpraktiker-Regelungen erfolgt überwiegend außerbetrieblich in Einrichtungen, die sich auf diese Zielgruppe der Jugendlichen spezialisiert haben. Die Auszubildenden sind wie alle Auszubildenden verpflichtet am Berufsschulunterricht teilzunehmen. Die Vermittlung der fachtheoretischen Inhalte findet in diesen Fällen am Ort der außerbetrieblichen Einrichtung statt. In den einzelnen Bundesländern ist die Förderung von Jugendlichen mit Lernbehinderung sehr unterschiedlich geregelt. Das dokumentiert sich in der unterschiedlichen Anzahl bzw. den Kapazitäten von Fördereinrichtungen mit dem Schwerpunkt Lernen, als auch in den teils unzureichenden inklusiven Angeboten für Jugendliche mit Lernbehinderung in den regulären Berufsschulen.

Um die Qualität der Ausbildung von Fachpraktikern/innen zu sichern wird von den Ausbildern neben der Ausbildereignung eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation gefordert oder die Einbindung eines geeigneten externen Dienstleiters zur Unterstützung des Ausbilders. Mit der Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB "Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder/innen" wurde ein Rahmencurriculum erlassen. Dieses sieht einen Qualifizierungsumfang von 320 Stunden vor. Schwerpunkte des Rahmencurriculums sind die Themen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderungen, personenbezogene Förderplanung, Lernortkooperationen und Übergänge in Vollausbildung.

## **Erfolgreiche Inklusion in der beruflichen Bildung – Was noch zu tun ist**

Die auf der Grundlage von BBiG (§§ 64 ff.) und HwO (§§ 42k-m) vorgegebenen Möglichkeiten der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen bieten sehr gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Inklusion. Folgende Punkte können die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen weiter unterstützen:

- **Schaffung eines gemeinsamen „offenen“ Inklusionsverständnisses bei den Akteuren der beruflichen Bildung**

Die Akteure der beruflichen Bildung müssen sich auf ein gemeinsames Verständnis von Inklusion bzw. deren Umsetzung einigen. Die Diskussionen dürfen den Inklusionsbegriff dabei nicht dogmatisch verfolgen, sondern sollten stets auf den Nutzen für die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Menschen mit Behinderungen gerichtet sein.

Bei der Diskussion über den richtigen Bildungsweg und die individuelle Förderung muss stets die Frage gestellt werden, wie das Ziel beruflicher Handlungsfähigkeit und damit auch die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt am besten erreicht werden kann. Dass heißt auch, dass je nach dem individuellen Förderbedarf auch der Besuch von Förderschulen, Berufsbildungswerken oder die Absolvierung einer Fachpraktiker-Ausbildung die für diese/n Jugendliche/n sinnvollste Maßnahme sein kann. Ein dementsprechend „offenes“ Inklusionsverständnis muss erreicht werden.

- **Erarbeitung weiterer Musterregelungen für Fachpraktiker - Ausbildungsregelungen**

Für die Erarbeitung der Fachpraktiker-Regelungen stellen bundeseinheitliche berufsspezifische Musterregelungen (Beschlüsse des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung) für die Handwerkskammern eine große Hilfe dar. Bisher existieren für den Handwerksbereich jedoch nur fünf solcher Musterregelungen, die durch das BIBB auf Bundesebene erstellt wurden. Ausgehend von den bisher erstellten fünf Musterregelungen für den Handwerksbereich, ist im Sinne der Vereinheitlichung, überregionalen Vergleichbarkeit sowie Qualitätssicherung die Erarbeitung weiterer Regelungen zu forcieren. Abweichungen von dieser Musterregelung sollten nur, wenn die Abbildung der Individualität im Förderplan nicht ausreicht, bei entsprechender Begründung regional bzw. individuell unter Einhaltung der Mindeststandards möglich sein.

Grundsätzlich wäre zu überlegen, dass die Sozialpartner mit jedem Neuordnungsverfahren zu anerkannten Ausbildungsberufen prüfen, ob die Erarbeitung einer Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO (Fachpraktiker-Regelung) einschließlich eines Rahmenlehrplanes angebracht ist. Damit erweitert sich das angebotene Ausbildungsspektrum für Jugendliche mit Behinderung und führt zur Inklusion im Arbeitsmarkt.

Bei der Gestaltung von Fachpraktiker-Regelungen auf der Basis von anerkannten Ausbildungsberufen und unter Einhaltung bildungspolitischer Mindeststandards sollten stets die spezifischen Bedürfnisse der jungen Menschen mit Behinderung im Focus stehen. Die Hauptzielgruppe sind hier insbesondere junge Menschen mit Lernbehinderung. Wichtig ist hierbei eine Anpassung der Inhalte als auch der

zeitlichen Verläufe und somit eine veränderte Wichtung der praktischen und theoretischen Inhalte. Deutlich wird das in einem Vergleich der Ausbildungsrahmenpläne von Fachpraktiker-Regelung zum anerkannten Ausbildungsberuf.

Alternativ ist zu prüfen, ob die Ausbildung junger Menschen mit Lernbehinderung in zweijährigen anerkannten Ausbildungsberufen unter Anwendung des § 65 BBiG / § 42 I HwO mit einer veränderten zeitlichen und sachlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes erfolgen kann. Problematisch ist hierbei die Beschulung, die entweder in geeigneten Förderschulen bzw. Förderklassen stattfinden sollte und die eine Anpassung der Rahmenlehrpläne in den regulären Berufsschulen voraussetzt. Die teilweise bestehende bisherige Praxis in den regulären Berufsschulen die Jugendlichen ggf. mit einer Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, berücksichtigt nicht die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen mit Lernbehinderung.

Abgelehnt wird die Vermittlung von Teilinhalten für Menschen mit Lernbehinderung auf Grundlage von lediglich einzelnen Teilen einer anerkannten Ausbildung (z.B. Ausbildungsbausteinen). Das Ablegen von einzelnen Bausteinen kann dazu führen, dass keine weiteren angeschlossen werden und ein erfolgreicher Berufsabschluss nicht erreicht wird. Ebenfalls bergen Ausbildungsbausteine die Gefahr, das Berufskonzept aufzuweichen. Insbesondere KMU sind darauf angewiesen, dass die Mitarbeiter mehr als nur ein begrenztes Aufgabenspektrum abdecken. Gleichzeitig bleibt Menschen mit Lernbehinderung bei der bloßen Vermittlung von einzelnen Teilbereichen einer beruflichen Qualifikation eine nachhaltige Perspektive für ihr weiteres Berufs- und Erwerbsleben verwehrt. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht können Bausteinqualifizierungen für die Zielgruppe der Personen angeboten wer-

den, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt werden.

- **Sicherstellung einer zielgruppengerechten Beschulung**

Politisch erklärte Absicht ist es, mehr betriebliche Ausbildung zu verwirklichen und somit den Übergang der behinderten Jugendlichen von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt erfolgreicher zu gestalten. Dazu ist eine wesentliche Voraussetzung eine dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechende Beschulung (auch bei wenigen Auszubildenden mit Behinderungen). Die Berufsschulen stehen vor der Herausforderung demografisch bedingt sinkender Zahlen von Jugendlichen, die eine berufliche Ausbildung beginnen. Das erfordert eine Anpassung der vorhandenen Strukturen in den Berufsschulen. Für anerkannte Ausbildungsberufe mit einer geringen Zahl von Auszubildenden (Splitterberufe) gibt es bereits länderübergreifende Fachschulklassen. Diese Entwicklung wirkt sich auch auf die Beschulung behinderter Jugendlicher aus, für die es besonders gilt optimale Lernbedingungen zu schaffen. Es ist ebenso zu berücksichtigen, dass die Förderbedarfe sehr unterschiedlich sein können jeweils in Abhängigkeit davon, ob die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit bzw. ohne Nachteilsausgleich stattfindet oder ob sie in einer Fachpraktiker-Ausbildungsregelung erfolgt. Für die Berufsschullehrer/innen besteht die Herausforderung darin, sich stärker mit den Fragen der Inklusion auseinanderzusetzen.

Die Frage nach der richtigen Beschulung muss dabei jeweils individuell geprüft werden. Eine inklusive Beschulung mit sonderpädagogischer Förderung kann dabei ebenso sinnvoll sein wie der Besuch einer sonderpädagogischen Berufsschule. Das Handwerk ist überzeugt, dass sonderpädagogische Berufsschulen, einer spezifischen individuellen Förderung derzeit am besten

gerecht werden können. Allerdings gibt es hier starke regionale Unterschiede, so verfügen einige Bundesländer über keine sonderpädagogischen Berufsschulen bzw. haben für Jugendliche mit Lernbehinderung nur eingeschränkte Kapazitäten und sind damit auf die "Inklusionsfähigkeit" der regulären Berufsschulen angewiesen. Es gibt nicht immer durchgehende Informationen zur Barrierefreiheit von Berufsschulen, so dass Betriebe und Berater/Begleiter erfahren können, welche Berufsschule zur entsprechenden Einschränkung passen könnte, welche Schule bereits Erfahrungen hat usw. Ausgenommen davon sind spezielle Förder-Berufsschulen, deren Förderschwerpunkte bekannt sind. Erfahrungen zeigen teilweise, dass eine inklusive Beschulung in den regulären Berufsschulklassen häufig nicht stattfindet und somit zu einer Überforderung der Jugendlichen mit Behinderungen führen kann. Berufsschullehrer müssen pädagogisch und schulorganisatorisch in die Lage versetzt werden, auch Auszubildende mit Lernbehinderungen individuell zu fördern. Die Einführung der sonderpädagogischen Berufsschulen sollte, dort wo noch nicht geschehen eingeführt und strukturell so angepasst werden, dass sie in der betrieblichen Ausbildung nicht nur in Einzelfällen genutzt werden können.

Im Interesse der Jugendlichen mit Lernbehinderung ist seitens der Vertreter der Berufsschulen der Prozess der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen aktiv zu unterstützen. Dies betrifft zum einen die Erstellung von Rahmenlehrplänen für Fachpraktiker-Regelungen und zum anderen die Neustrukturierung von Rahmenlehrplänen von zweijährigen Berufen, die bei Änderung der sachlichen und zeitlichen Struktur des Ausbildungsrahmenplanes für die Ausbildung von Jugendlichen mit Lernbehinderung Anwendung finden sollen. Das umfasst auch im Sinne der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung die Erstellung bundeseinheitlicher Rahmenlehrpläne für

jede vom Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung verabschiedete Musterregelung für Fachpraktiker-Regelungen.

### **Unterstützung der Ausbilder durch eine externe Begleitung**

Bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderung kann je nach individuellen Voraussetzungen ein erhöhter Betreuungsaufwand entstehen. Dieser kann für Unternehmen abschreckend wirken, denn Handwerksbetriebe sind überwiegend klein- und mittelständig. Um den erhöhten Betreuungsaufwand aufzufangen, können externe Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. sozialpädagogische Begleitung oder fachliche Nachhilfe sinnvoll sein. Mit einer solchen Begleitung können Unternehmen besser für eine Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gewonnen werden.

Voraussetzung zur Gewährleistung einer individuellen Beratung und Unterstützung ist es, dass der Betrieb und ggf. auch die Handwerkskammer über die Behinderung des Jugendlichen informiert sind. Für eine erfolgreiche Ausbildung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage von Fachpraktiker-Regelungen müssen auch Ausbilder für das Thema Inklusion sensibilisiert werden. Da den Unternehmern und Mitarbeitern von KMU jedoch häufig die Zeit fehlt, um sich selbst einer umfangreichen rehabilitationspädagogischen Qualifizierungsmaßnahme zu widmen, haben sich gerade die Modelle bewährt, bei denen die Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen ausbilden, durch eine externe Betreuung bzw. Begleitung unterstützt werden.

Um die Qualität der Fachpraktiker-Ausbildung (bzw. der Betreuung der Ausbildung) sicherzustellen, sollte jedoch die externe Betreuung über eine rehabilitationspädagogische Qualifizierung verfügen. Es ist dabei zu beachten, dass so

unterschiedlich wie die Behinderung des Jugendlichen sein kann, auch die Anforderungen an die Ausbilder sehr differieren. Kann eine externe Betreuung nicht gewährleistet werden bzw. wird diese vom Betrieb nicht gewünscht, ist sicherzustellen, dass die Ausbilder über eine spezifische Qualifikation oder Erfahrung in diesem Bereich verfügen. Generell sollten alle Personen, die insbesondere mit der Ausbildung von Menschen mit Lernbehinderung zu tun haben, für das Thema sensibilisiert und dahingehend qualifiziert werden. Im handwerklichen Berufslaufbahnkonzept stellt die handwerkliche Meisterprüfung einen ersten Schritt dar.

Eine für den Betrieb kostenfreie externe Betreuung verringert Ausbildungshemmnisse und sollte angeboten werden. Gleichzeitig müssen die Unterstützungsinstrumente für die Betriebe transparent sein.

### **• Stärkung der Beratungsstrukturen**

Eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Inklusion in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist die umfangreiche individuelle Beratung der Betriebe und der Menschen mit Behinderungen bereits beim Übergang von der Schule in den ersten Arbeitsmarkt.

Die Internetplattform "Inklusion-gelingt!", die von den Spitzenverbänden der Wirtschaft BDA, DIHK und ZDH ins Leben gerufen wurde, ist eine Möglichkeit, mit der sich Betriebe über die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen informieren können. Insbesondere kleine Handwerksbetriebe verfügen in der Regel aber nicht über genügend Ressourcen (wie z.B. eine eigene Personalabteilung) um sich eigeninitiativ über das Thema zu informieren. Sie brauchen vielmehr eine direkte Ansprache mit entsprechend aufbereiteten Informationen, die die Chancen und Unterstützungsmöglichkeiten bei einer Aus-

bildung von Menschen mit Behinderungen aufzeigt.

Hierbei kommt den Handwerkskammern eine Schlüsselrolle zu. Sie kennen die Anliegen der Betriebe, können persönliche Kontakte zu Menschen mit Behinderungen herstellen, haben Netzwerke und arbeiten mit den relevanten Akteuren, wie z.B. den Agenturen für Arbeit oder dem Integrationsfachdienst, zusammen. Individuelle Beratungen führen die Handwerkskammern bereits jetzt durch. Diese vorhandenen Strukturen gilt es auszubauen und zu unterstützen. Erfahrungen zeigen, dass ein fester Ansprechpartner bei den Handwerkskammern als zentrale Informationsstelle für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen einen positiven Einfluss auf die Entscheidung der Betriebe hat.